

dort, wo die Person des Staats-Schullehrers wenigstens factisch eine confessionelle Schule in Aussicht nehmen läßt, wohl um so mehr demselben auch den Meßner- und Organistendienst verleihen werden, als nach den Aeußerungen des Herrn von Hasner auch die neu anzubahnenden Schulverhältnisse die Qualification des Schullehrers für die Ertheilung des Religionsunterrichtes von Seite der Kirchenbehörde nicht ausschließen, oder aber sie müssen den neu anzustellenden Meßner eben auch als Lehrer für eine neu zu errichtende katholische Schule in Aussicht nehmen.

Dürfen in Oesterreich Kinder israelitischer Eltern auf deren Wunsch getauft werden?

Wir haben die vorliegende Frage ganz detaillirt gestellt, da wir einen bestimmten concreten Fall im Auge haben. Vor einigen Monaten äußerte nämlich ein gegenwärtig in Oesterreich lebendes israelitisches Ehepaar den Wunsch, daß das jüngst geborne Kind desselben katholisch getauft werden möge; trotzdem die Eltern des Kindes den Entschluß nicht kundgaben, über kurz oder lang sich gleichfalls taufen zu lassen.

Ist dieser Fall gewiß schon an und für sich besonders in unserer Zeit, unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der österreichisch-ungarischen Monarchie, die den Juden nichts weniger als ungünstig sind, interessant genug, so wird dessen Interesse noch durch die beiden Umstände erhöht, daß bereits ein früheres in Niederösterreich gebornes Kind desselben Ehepaares katholisch getauft wurde, und daß gegenüber der Entscheidung des Linzer bischöflichen Ordinariates, dem Wunsche besagter Eltern könne ob des neuen interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai v. J. nicht willfahrt werden, die k. k. oberösterreichische Statthalterei, an die man recurrirte, der Ansicht war, daselbe Gesetz vom 25. Mai 1868 verbiete keineswegs die

Taufe von Kindern unter sieben Jahren, falls ihre israelitischen Eltern selbst die Taufe begehren.

Es braucht demnach gewiß keine Rechtfertigung, wenn wir besagtem Falle in der Vinzer theologisch-praktischen Quartalschrift einige Aufmerksamkeit schenken; wir werden aber die oben gestellte Frage ganz objectiv ins Auge fassen, da wir nicht berufen sind und auch nicht in der Lage wären, in die Umstände und in die Gründe selbst näher einzugehen, die im berührten Falle für das bischöfliche Ordinariat einerseits und für die k. k. Statthalterei andererseits bei ihren entgegengesetzten Entscheidungen maßgebend waren.

Die Frage also, die wir uns hier zur Beantwortung vorlegen, ist die: Dürfen in Oesterreich unter den gegenwärtigen Verhältnissen Kinder israelitischer Eltern vor dem siebenten Jahre, falls die übrigens im Judenthume verbleibenden Eltern selbst es wünschen, getauft werden?

Wollten wir bloß dem Dogmatiker Rechnung tragen, dem die Taufe als das von Gott verordnete ordentliche Mittel zur Erlangung der übernatürlichen Glückseligkeit, der Anschauung Gottes, zu gelten hat; wollten wir nur den Pastoralisten zu Rathe ziehen, der vom Eifer für die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden, für die Sicherung des ewigen Heiles einer Kinderseele erfüllt und durchdrungen ist; so würden wir wohl ohne allen Anstand und mit heiliger Freude Kinder auf den Wunsch ihrer jüdischen Eltern durch das Bad der Wiedergeburt mit dem Schmucke der übernatürlichen Gnade beglücken; für das Kind kann es ja kein größeres Gut, und für den wahren Christen und namentlich für den gottbegeisterten Diener des Herrn kann es keine größere Freude auf Erden geben.

Aber Dogmatik und Pastoral haben hier nicht allein das Wort, sondern auch dem Kirchenrechte muß bei der Beantwortung unserer Frage der gebührende Antheil werden, auch

die rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen müssen beachtet werden, soll die Entscheidung in jeder Hinsicht eine begründete sein, wobei man allerdings wiederum auf die Dogmatik und auf die Pastoral zurückkommt, insofern es sich nämlich insbesondere darum handelt, ob nach den bestehenden Rechtsverhältnissen auch die nothwendige Garantie für die katholische Erziehung der getauften Kinder vorhanden ist und ob im Großen und Ganzen auf diese oder auf jene Weise mehr und besser für die Ausbreitung des Reiches Gottes, für das Seelenheil der Menschen gesorgt erscheint.

Als das Christenthum noch in seiner Wiege lag, als den christlichen Gemeinden, als der christlichen Kirche von Seite des Staates noch keine rechtliche Existenz zuerkannt wurde, da konnte bei der Ausbreitung des Christenthumes nur das Recht der göttlichen Wahrheit, die von Gott selbst gegebene Mission: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes!“ für die Verkündiger der christlichen Wahrheit maßgebend sein. Dabei war die Garantie für ein christliches Leben, beziehungsweise für die christliche Erziehung getaufter Kinder eine rein private, d. h. in dem Charakter der Getauften oder in dem der Eltern oder überhaupt der Erzieher von getauften Kindern liegende, und der schnelle Wachsthum der jungen Kirche, der heilige Lebenswandel der ersten Christen, die wunderbare Standhaftigkeit der Millionen von Märtyrern zeigen zur Genüge, wie sehr die Kirche in jenen Zeiten mit dieser privaten Garantie zufrieden sein durfte. Sodann konnte selbstverständlich nur in dieser Weise am besten der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden Rechnung getragen werden.

Als aber das Christenthum durch Constantin den Großen auch von Seite des Staates gesetzlich anerkannt worden war, ja, als die Staaten allmählig selbst mehr und mehr christlich wurden: da hatten diese selber ein Interesse an der Ausbreitung

des Christenthumes, und jene vorhin erwähnte Garantie scheint nicht mehr als eine bloß private auf, sondern als eine öffentliche, d. h. durch die Staatsgesetze und durch die öffentliche Meinung getragene, und Derjenige wird diese öffentliche Garantie sicherlich nicht verachten und unterschätzen, der den besondern Eifer, die außerordentliche Begeisterung für die christliche Wahrheit nicht übersieht, durch die sich eben die ersten christlichen Jahrhunderte ausgezeichnet haben.

Unserem Ermessen nach lag ja eben dieser ganz außerordentliche Charakter der ersten christlichen Jahrhunderte im Plane der Vorsehung, um das Christenthum in die Welt einzuführen, und demselben allmählig auch die staatlichen Verhältnisse dienstbar zu machen, auf daß sich so eine bestimmte Ordnung herausbilde, in der so zu sagen auf ordentliche Weise, die zudem auch naturgemäß ist, da der Staat eben auch durch die Wahrheit getragen und die öffentliche Meinung eben nur der Ausdruck der Wahrheit sein soll, das Christenthum in der Welt weitergeführt und die christliche Kirche immer mehr Völker in ihren Schooß hereinziehen sollte. Wir können daher auch ganz und gar nicht Denjenigen beistimmen, die da meinen, die Kirche sollte selbst dieser staatlichen Ordnung, wo und insoweit sie noch besteht, nicht mehr Rechnung tragen, und wir getraueten uns wahrlich Niemandem den Rath zu geben, er solle die ordentlichen Mittel, die zur Erreichung des Zweckes noch in seiner Hand sind, selbst freiwillig wegwerfen, auf daß ihm Gott die außerordentlichen Mittel zu Theil werden lasse. Jedenfalls würden wir uns in diesem Falle vor dem Vorwurfe fürchten, bei der Ausbreitung des Reiches Gottes die Haupt-sorge Gott selbst und seiner mächtigen Gnadenwirksamkeit überlassen zu wollen.

Haben wir also bisher den Standpunkt, den wir in Beantwortung der vorliegenden Frage einnehmen, gekennzeichnet, haben wir unsere Anschauung in allgemeinen Grundzügen skizzirt, so gilt es jetzt, auf jene Verhältnisse und Beziehungen selbst

einzugehen, die nach dem Kirchenrechte hier obwalten, es ist nach jenen gesetzlichen Bestimmungen Umschau zu halten, welche die kirchliche und auch die österreichische Staatsgesetzgebung bezüglich der Ertheilung der Taufe an Kinder jüdischer Eltern erlassen hat.

Da haben wir denn in ersterer Hinsicht insbesondere zwei Bullen des Papstes Benedict XIV.: „Postremo mense“ (Constit. 28. Bullar. magn. tom. 17. p. 110. edit. Luxemburg.) und „Probe te“ (Const. 56. l. c.) ins Auge zu fassen, in welchen eben die Ertheilung der Taufe kanonisch geregelt erscheint.

In ersterer, unter dem 28. Februar des Jahres 1747 erlassenen Bulle finden wir bezüglich der Taufe von Kindern jüdischer (und überhaupt nicht christlicher) Eltern vor Allem das strenge Verbot, Kinder, welche noch nicht den Gebrauch der Vernunft haben, gegen den Willen ihrer Eltern zu taufen, und es erscheint dieses Verbot durch die Berufung auf das Naturrecht begründet, sowie auch die Gefahr nahe liege, daß solche Kinder hinterher dem Christenthume wieder verloren gehen. Der als Kanonist so berühmte Papst macht da die Praxis der Kirche, Kindern gegen den Willen ihrer Eltern die Taufe nicht zu ertheilen, und sodann namentlich die Autorität des heil. Thomas geltend, welcher bezüglich der hier obwaltenden Gefahr schreibt: „*Esset etiam periculosum taliter filios infidelium baptizare, quia de facili ad infidelitatem rediverent propter naturalem affectum ad parentes.*“ (II. 3. qu. 68. ar. 10.)

Ausgenommen werden jedoch die Fälle, wo dergleichen Kinder sich in Todesgefahr befinden, und wo sie von ihren Vätern verlassen worden wären; auch bei Kriegsgefangenen Kindern wird eine Ausnahme als zulässig erklärt, und ebenso wird für den Fall, daß der jüdische Vater zuerst sich selbst und seine Kinder taufen lassen zu wollen erklärte, hinterher jedoch sein Vorhaben änderte, die Taufe der Kinder anbefohlen. Sodann wird dem Christ gewordenen

Vater gestattet, seine Kinder auch gegen den Willen der im Unglauben verharrenden Mutter taufen zu lassen, und dasselbe Recht auch der zum Christenthume übergetretenen Mutter zuerkannt, falls der jüdische Vater seine Zustimmung nicht geben wolle. „In favorem fidei christianae, gibt hier Benedict XIV. als Grund an, *judicium matris christianae anteponi oportet patriae potestati, isque favor tanti ponderis est, ut patriae potestati longe praevaleat.*“

Ueberdies wird erklärt, wie dasselbe Recht auch auf den Vormund übergehe und desselben gleichfalls der väterliche Großvater theilhaftig sei, selbst wenn Vater oder Mutter oder beide im Judenthume bleibenden Eltern widersprechen.

Endlich spricht Benedict XIII. in der unter dem 15. Dezember 1751 auf eine erneuerte Anfrage erlassenen Bulle „Probe te“ auch der väterlichen Großmutter das Recht zu, die Kinder ihres als Jude bereits verstorbenen Sohnes taufen zu lassen.

Führt so Benedict XIV. die Fälle vor, in welchen es gestattet ist, die Kinder, welche nichtchristlichen Eltern geboren worden sind, zu taufen, so gilt ihm bei Bestimmung der Zulässigkeit der Taufe als ein Hauptmoment der Umstand, daß die entsprechende Garantie für die christliche Erziehung vorhanden, daß ein späterer Abfall vom Christenthume nicht wohl zu fürchten ist.

Eben deshalb sagt er n. 23 der Bulle „Postremo mense“: Die Gefahr des Abfalles sei hier sehr zu beachten („*Negari profecto nequit grave perversionis periculum in hac materia rem esse maximi momenti*“), und er verweist dabei auf eine Entscheidung der Congregatio sancti officii ddo. 3. Maji 1703, nach welcher es nicht gestattet ist, Kinder ungläubiger Eltern zu taufen, wenn sie in ihrer Gewalt verbleiben („*Non licere, si sint filii infidelium et in potestate eorundem relinquendi, secluso tamen mortis periculo*“), während dagegen die Kinder bereits getaufter Heiden (es war näm-

lich die Anzeige gemacht worden, daß getaufte Heiden ihre Kinder zwar taufen ließen, dieselben aber nicht selten hinterher dem Christenthume wieder verloren gingen) zu taufen seien, „dum tamen aut a viris Apostolicis illic degentibus aut ab ipsis parentibus de sanctae religionis praeceptis ac mysteriis edoceantur, cum adoleverint.“

Auch schreibt er ebendasselbst mit Bezug auf den Fall, daß in Serbien christliche Frauen mit Türken eine Ehe eingehen gezwungen werden und sodann jene die aus dieser Ehe entsprossenden Kinder taufen lassen wollen: „Si nullum adsit vitae periculum, certa regula generalis statuta non est, cum oporteat diligenter omnes expendere circumstantias et praesertim vel eos in Evangelicae legis et fidei cultu perseveraturos vel christiana educatione ab ejusmodi matribus fraudatos Mahometani patris impietatem secuturos esse.“

Die gleiche Vorsicht bezüglich der Garantie der christlichen Erziehung von getauften Kindern, beziehungsweise die Nothwendigkeit derselben bei der Ertheilung der Taufe an Kinder ungläubiger Eltern, hebt Benedict XIV. auch in Nr. 22 derselben Bulle hervor, wo er den Fall vor Augen hat, daß jüdische Eltern ihre Kinder aus dem Grunde zur Taufe bringen, daß dieselben von Krankheiten befreit würden. Er nennt da die Taufe unstatthaft „cum dubitari prudenter possit, ut baptizatus tractu temporis a Catholica religione desciscat, quod quidem experientia docet plerumque iis infantibus evenire, qui a parentibus infidelibus oblati, ut ab infirmitate aliqua baptismo liberentur, postea vero in eorum educationem ac potestatem revertuntur.“ Dem gelehrten Papste erscheint demnach hiebei am meisten anstößig, daß solche getaufte Kinder den Eltern zur Erziehung überlassen bleiben, weshalb er weiter ausdrücklich die Taufe zugibt, falls das getaufte Kind nicht mehr zu den Eltern zurückkehrte, sondern irgend einem Christen zur Erziehung übergeben würde.

In Nr. 24 kommt er auf den eben berührten Fall nochmals zurück, und schärft wiederholt ein, wie man insbesondere vor der Gefahr eines späteren Abfalles vom Christenthume sich sicher stellen müsse, und diese dünkt ihm im hohen Grade vorhanden, falls solche Kinder in der Gewalt ihrer Eltern bleiben, während sie ihm gehoben erscheint, wenn dieselben Christen zur Erziehung anvertraut werden.

Ferner erklärt er sich in Nr. 30 gegen die Ansicht, es könnten Kinder, welche gegen den Willen ihrer jüdischen Eltern getauft worden sind, denselben zurückgegeben werden, „*dummodo ipsi parentes cautione aut fidejussione data ingenue spondeant, ab se filios, vix ad convenientem aetatem pervenerint, Christifidelibus restituendos nec quidquam contra fidem catholicam edocendos*“; er hält es vielmehr durchaus auch unter der beigefügten Bedingung für unzulässig, daß in solchen Fällen die getauften Kinder ihren Eltern zurückgegeben werden.

Endlich fügt er in der Bulle „*Probe te*“ Nr. 10 der Erklärung, das Recht, die Kinder taufen zu lassen, liege vor Allem bei den Eltern, mögen dieselben Neugetaufte oder selbst Heiden oder Juden sein, ausdrücklich die Beschränkung bei: „*dummodo si tales sint, fide bona ab eis oblatio hujusmodi fiat, et infantes baptizati apud Christianos remaneant neque illis propter perversionis periculum restituantur*.“

Nach unserer bisherigen Darlegung wäre also soviel ins klare Licht gestellt, daß die Normen des Kirchenrechtes, durch welche die Ertheilung der Taufe an Kinder nicht christlicher Eltern ihre bestimmte Regelung gefunden hat, ein ganz besonderes Gewicht darauf legen, daß die katholische Erziehung garantirt werde, und so kein späterer Abfall vom Christenthume zu fürchten sei.

Gehen wir nun aber zu jenen gesetzlichen Bestimmungen über, welche durch die österreichische Staatsgesetzgebung in unserer Angelegenheit erlassen sind.

War demnach da vor dem 25. Mai v. J. durch die Staatsgesetze es nur verboten, Kinder nicht christlicher Eltern gegen deren Willen zu taufen (und zwar unbedingt vor dem vollendeten siebenten Lebensjahre), und standen diese somit der Ertheilung der Taufe nicht im Wege, falls die Eltern einverstanden waren, so sind seit dem 25. Mai diese gesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit getreten, und es ist dafür das sogenannte interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 maßgebend geworden.

Dieses sagt aber Art. 1, Alinea 1 ausdrücklich, daß eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern folgen, und nach Art. 1, Alinea 4 hat im Falle, daß keine der obigen Bestimmungen (Alin. 2 bezieht sich auf die Kinder aus gemischten Ehen und Alin. 3 auf die Kinder unehelicher Mütter) Platz greift, Derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen.

Nach seinem Wortlaute verbietet also das interconfessionelle Gesetz offenbar, daß die Kinder jüdischer oder überhaupt nichtchristlicher Eltern, so lange sie nicht selbst zum Christenthume übertreten, auf deren Wunsch getauft werden; und man wird das Gegentheil wohl auch nicht aus dem Geiste desselben Gesetzes folgern wollen, da dasselbe ja auf dem Grundsätze der Gleichberechtigung der Confessionen beruhen soll, und es ohne Zweifel nach Art. 2 Alin. 2 der Confession, der die Eltern angehören, auch ein bestimmtes Recht auf die Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zuerkannt wissen will.

Wenn aber nach dem neuen interconfessionellen Gesetze in Oesterreich die Taufe von Kindern nichtchristlicher Eltern auf deren Wunsch hin nicht zulässig erscheint, so fragt es sich, ob hier für die Kirche vielmehr die kanonischen Bestimmungen maßgebend seien, oder ob sie der neuen

staatlichen Ordnung in diesem Punkte Rechnung tragen soll.

Wir wollen nun keineswegs entscheiden, ob wir es hier mit einem Gegenstande zu thun haben, den die Verurtheilung von Seite der höchsten kirchlichen Autorität in der bekannten Allocution Pius IX. vom 22. Juni v. J. getroffen habe oder nicht, da von diesem Umstande bei Beurtheilung unseres Falles wie sich gleich zeigen wird, ganz und gar abgesehen werden kann; dafür wollen wir aber in Erwägung ziehen, in welchem Verhältnisse die betreffenden kanonischen Bestimmungen zur staatlichen Ordnung im neuärarischen Oesterreich stehen.

Wie wir oben aus den zwei dießbezüglichen Bullen Benedict XIV. gezeigt haben, so verlangt die Kirche bei Ertheilung der Taufe an Kinder nichtchristlicher Eltern ganz vorzüglich die Sicherung der kathol. Erziehung und die Abwesenheit der Gefahr eines späteren Abfalles vom Christenthume, und aus eben diesen Gründen will sie getaufte Kinder nicht in den Händen ihrer Eltern wissen, falls diese nicht auch zum Christenthume übertreten.

Demgemäß haben wir in unserer Frage darauf Rücksicht zu nehmen, wie es sich bei uns in Oesterreich mit dieser betreffenden Garantie verhalte, falls auf den Wunsch israelitischer Eltern deren Kinder getauft werden, während diese selbst im Judenthume verharren.

In der alten Aera standen allerdings die Dinge so, daß nicht nur keine gesetzliche Bestimmung der Taufe im Wege stand, wenn die Eltern selbst dieselbe verlangten, sondern der österreichische Staat betrachtete sich auch als christlichen Staat, der dem Judenthume nicht die gleichen Rechte wie dem Christenthume zuerkannte, er garantierte selbst in diesem Falle die katholische Erziehung, und auch die öffentliche Meinung duldete es so zu sagen nicht, daß getaufte Kinder von ihren jüdischen Eltern im Judenthume erzogen wurden. In der neuen Aera jedoch ist die Sachlage eine wesentlich andere,

die neuärarischen Verhältnisse in Oesterreich sind wesentlich anders gestaltet.

Da verbietet nämlich das Gesetz ausdrücklich eine derartige Taufe, und der moderne österreichische Staat will auf dem Principe der Gleichberechtigung der Confessionen fußen, und zwar will er nicht bloß den verschiedenen christlichen Confessionen, sondern auch der mosaischen Religion, dem Judenthume, die gleichen Rechte zuerkannt wissen. Aus eben diesen beiden Gründen garantirt er aber in unserem Falle nicht mehr die katholische Erziehung, und dieß um so weniger, als Umstände eintreten könnten, unter denen die katholische Erziehung nach der staatlichen Ordnung geradezu unzulässig wäre.

So wäre es möglich, daß jüdische Eltern, die ihre Kinder haben taufen lassen, über kurz oder lang auf den Gedanken kommen, diese ihre Kinder beschneiden zu lassen, beziehungsweise sie dem Judenthume zu weihen. Würde nun dieses die Staatsgewalt verhindern wollen oder auch nur können, da nach Art. 2, Allin. 1 des interconfessionellen Gesetzes Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, bezüglich jener Kinder ändern können, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben? Und könnte weiter nicht der Fall eintreten, daß ein oder beide Elternteile zum Protestantismus übertreten? Alsdann fände aber sicherlich von Seite der Staatsbehörde Allin. 2 des Art. 2 Anwendung, wo bestimmt wird: „Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden; d. h. gehören nunmehr

beide Elternteile dem Protestantismus an, so folgen alle vorhandenen Kinder, welche noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, der Religion der Eltern, also der protestantischen, ist aber nur ein Elternteil Protestant geworden, so gilt dasselbe von den Knaben oder Mädchen, je nachdem der Vater oder die Mutter die Religion gewechselt hat, und handelt es sich um eine uneheliche Mutter, so folgen ihr alle ihre Kinder vor dem vollendeten siebenten Jahre mit in den Protestantismus.

Und endlich da, wie schon früher aufmerksam gemacht wurde, eben nach Min. 2 Art. 2 des interconфессионаllen Gesetzes, jene Confession, der die Eltern angehören, ein gewisses Recht hat auf die Religion der Kinder, die noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, was würde von Seite der Staatsgewalt geschehen, wenn in unserem besagten Falle die jüdische Gemeinde, welcher die Eltern angehören, über Verletzung ihres Rechtes klagte und die Auslieferung des getauften Kindes zur jüdischen Erziehung etwa bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, wo nach Art. 4 desselben Gesetzes die freie Wahl der Religion nach eigener Ueberzeugung eintritt, verlangt würde? Wir zweifeln sehr, daß eine derartige Klage, ein solches Verlangen nicht Berücksichtigung fände, umso mehr, als ja schon die Ertheilung der Taufe selbst in ungesetzlicher Weise geschehen ist.

Wollte aber hier Jemand einwenden, daß auf diese Weise leicht auch die Eltern veranlaßt würden, katholisch zu werden, so antworten wir, daß dieselben, wenn sie anders eine Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Kirche besitzen, viel leichter und viel entsprechender die ganze Schwierigkeit damit beheben könnten, daß sie gleich von vorneherein in die katholische Kirche sich aufnehmen lassen oder doch die bestimmte Absicht aussprechen, dieses so bald als möglich zu thun.

Auch der Einwurf will nicht viel sagen, daß nämlich unter solchen Umständen die Kirche auch keine entsprechende Garantie für die katholische Kindererziehung beim Abschlusse

gemischter Ehen hätte. Denn, wenn uns auch nicht die Entscheidung darüber zusteht, ob ein vor Eingehung der Ehe geschlossener Vertrag eine solche hinreichende Garantie abgebe, oder ob damit auch ein eibliches Versprechen zu verbinden sei, wie dieß z. B. in Ungarn geschieht, so ist doch nicht zu übersehen, daß beide Fälle nicht auf die gleiche Weise zu taxiren sind. Hier handelt es sich um die Sicherung der katholischen Erziehung von Kindern aus einer Ehe, wo ein Theil katholisch ist, und zum Behufe der Ertheilung der Dispens und sofortigen activen Trauung; in unserem fraglichen Falle aber haben wir es mit Eltern zu thun, welche beide dem Judenthume angehören und in demselben zu verbleiben gedenken, und gilt es nichts Geringes als die Ertheilung der Taufe: Grund genug also, daß wir beide Fälle auseinander halten und nicht über Einen Leisten schlagen wollen.

Nach dem Gesagten unterliegt es demnach wohl keinem Zweifel mehr, daß rücksichtlich der in unserer fraglichen Sache verlangten Garantie ein gewaltiger Unterschied obwalte zwischen der Zeit vor dem 25. Mai 1868 und jener nach demselben, und konnte man in der alten Aera Kinder israelitischer Eltern auf deren Wunsch anstandslos taufen, so spricht in der neuen Aera wohl mehr als ein Grund gegen diese Taufe.

Aber ersetzt vielleicht in der neuen Aera die öffentliche Meinung den nicht mehr vorhandenen staatlichen Schutz, und kann demnach die Kirche mit Sicherheit darauf rechnen, daß von derselben die katholische Erziehung der Kinder, die einmal katholisch getauft worden sind, mit Nachdruck verlangt, ja selbst gegenüber entgegengesetzten gesetzlichen Bestimmungen in Schutz genommen werde? Man mag für die Vorzüge unserer neuen Aera noch so begeistert sein, ein für die Kirche günstiges Urtheil wird man unmöglich fällen können über die öffentliche Meinung, welche in der neuen Aera das große Wort führt; dagegen spricht ja schon die ganze Genesis, der ganze Charakter dieser neuen Aera in unserem Oesterreich.

So käme es also in unserem Falle ganz und gar auf den Charakter der Eltern an, es ginge einzig und allein auf eine private Garantie hinaus, von der wir im allgemeinen Theile unserer Abhandlung gesprochen haben.

Erwägen wir aber den gewaltigen Unterschied zwischen unserer Zeit und jener Zeit, in der die Kirche, wie wir oben gesagt haben, mit einer solchen privaten Garantie sich ganz wohl zufrieden geben konnte; bedenken wir, daß es sich in unserem Falle um Eltern handelt, die Juden sind und Juden bleiben wollen, und daß es wohl sehr schwer hält, über deren reine Absicht die rechte Gewähr zu haben; beachten wir dabei noch, daß nach der obigen Auseinandersetzung es den jüdischen Eltern selbst beim besten Willen unmöglich werden könnte, ihren getauften Kindern eine katholische Erziehung zu geben; bringen wir endlich in Rechnung, daß Benedict XIV., dieser große Kanonist, dieser gelehrte Papst, die Gefahr eines späteren Abfalles vom Christenthume nur dann gründlich beseitigt sieht, wenn die getauften Kinder ihren nichtchristlichen Eltern nicht mehr zurückgegeben, sondern von irgend einem Christen erzogen werden: so können wir zu keiner andern Entscheidung kommen, als daß es im Sinne der Kirche und im Geiste der kanonischen Bestimmungen liege und keineswegs bloße Connivenz gegenüber der Staatsgewalt sei, den dießbezüglichen Bestimmungen des interconcessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 Rechnung zu tragen, und demgemäß dem Wunsche israelitischer Eltern, die, obwohl im Judenthume bleibend, ihre Kinder taufen lassen wollen, nicht zu willfahren, wobei es wohl nicht die Bemerkung braucht, daß wir den Fall der Todesgefahr des Kindes, in welchem die Kirchengesetze die Taufe unbedingt für zulässig erklären, keineswegs mit inbegriffen wissen wollen, sowie wir auch bei unserer Entscheidung von dem Umstande abgesehen haben, daß etwa die jüdischen Eltern die bestimmte und sichere Absicht hätten, sich gleichfalls so bald als möglich taufen zu lassen.

Sodann haben wir gleichfalls im allgemeinen Theile unserer Abhandlung darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei Beurtheilung des vorliegenden Falles auch darum handle, ob bei dieser oder jener Auffassungsweise der bestehenden Rechtsverhältnisse im Großen und Ganzen mehr und besser für die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden, für das Seelenheil der Menschen gesorgt erscheine.

Auf welche Seite aber in dieser Hinsicht unter den bei uns gegenwärtig bestehenden Verhältnissen die Entscheidung sich hinzuneigen habe, ist wohl keine Frage, da bei der weit- aus überwiegenden Mehrheit der Katholiken in Oesterreich die Fälle weit öfter eintreten könnten, in welchen glaubensgleichgiltige oder ungläubige Namenskatholiken ihre Kinder protestantisch oder auch gar nicht taufen lassen wollten, wenn das neue interconfessionelle Gesetz wirklich so auszulegen wäre, daß die Eltern ganz und gar mit unbeschränkter Freiheit die Religion ihrer Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, bestimmen könnten. Offenbar würde diese Auslegung des interconfessionellen Gesetzes dem Interesse der Kirche weit mehr nahe treten, als die entgegengesetzte, welche, wie wir gesehen haben, zudem auch die richtige ist, und man wird nach allem dem Gesagten uns sicherlich nicht mißverstehen, wenn wir der Ansicht sind, wir dürften keineswegs selbst dazu mithelfen, daß jene Schranke falle, die den österreichischen Staat gegenwärtig noch von dem ganz und gar indifferenten, religionslosen Staate trennt, jene Schranke, welche unsere heißblütigen Liberalen wohl schon längst gefallen wähnten, weshalb eben auch die liberale Zeitungswelt mit solcher Gier über die Entscheidung des Linzer bischöflichen Ordinariates hergefallen ist.

Somit schließen wir denn diese unsere Abhandlung, indem wir meinen, den vorliegenden Fall nach allen Seiten hin gehörig gewürdigt, die fragliche Sache nach Gebühr in jeder Hinsicht erwogen zu haben.